

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Begründung für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen (Viertes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 4. RVÄndG) — Drucksache 7/3 —

Das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz ändert mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die zum selben Zeitpunkt in Kraft getretenen Vorschriften des Rentenreformgesetzes — RRG — vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) über die flexible Altersgrenze. Danach ist künftig neben dem vorgezogenen Altersruhegeld nur noch in beschränktem Umfange eine entgeltliche Nebentätigkeit zulässig, und demjenigen, der auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente verzichtet, gewährt das Gesetz erst vom vollendeten 65. Lebensjahr an Zuschläge zu seinem Rentenanspruch.

Diese Regelung ist unsozial. Sie bedeutet eine erhebliche finanzielle und wirtschaftliche Schlechterstellung derjenigen Versicherten, die auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres noch weiterarbeiten müssen, um eine ausreichende Rente zu erhalten. Denn sie müssen auf den Bezug der Rente verzichten, ohne dafür einen Ausgleich in Form von Zuschlägen zum Rentenanspruch zu erhalten.

Das Gesetz wirkt sich darüber hinaus auch nachteilig für die Versicherten aus, die das vorgezogene

Altersruhegeld in Anspruch nehmen. Infolge der eingeschränkten Nebenerwerbmöglichkeit werden diejenigen von ihnen, die neben dem Bezug der Rente noch weiterarbeiten möchten, einer diskriminierenden bürokratischen Kontrolle ausgesetzt. Hinzu kommt, daß bei dem geringen und zudem nur in Ballungsräumen bestehenden Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen nur wenige Rentner eine Beschäftigung finden werden. Das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz verdrängt damit die liberalen Vorschriften des Rentenreformgesetzes zur flexiblen Altersgrenze durch eine kleinliche Reglementierung. Der Bundesrat vermag daher dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß das Gesetz der Zustimmung bedarf. Das ergibt sich einmal aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes und zum anderen, weil durch das Gesetz ein Zustimmungsgesetz förmlich geändert wird.

*Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 2. Februar 1973
Beschluß des Bundesrates vom 2. Februar 1973, 389. Sitzung*